

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Partyband Let's Dance

§ 1

Die Gagen sind nach Rechnungslegung der einzelnen Künstler und Techniker vom Veranstalter jeweils am Tag der Veranstaltung ohne Abzug in Bar auszuzahlen, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Künstler und Techniker vertreten sich in allen rechtlichen Belangen selbst.

§ 2

Für die Zeit des Aufenthalts beim Veranstalter sind die Künstler, Techniker, die Instrumente und Requisiten über den Veranstalter versichert. Die Künstler sind jederzeit austauschbar.

§ 3

Falls eine Übernachtung vertraglich vereinbart ist, trägt der Veranstalter die Kosten, inklusive Frühstück.

§ 4

Betriebliches und persönliches Risiko für die Abwicklung der Veranstaltung trägt der Veranstalter. Bei schuldhafter Vertragsverletzung des Veranstalters sind die Künstler nicht verpflichtet aufzutreten. Bei anderen Ereignissen, die infolge höherer Gewalt (katastrophale oder extreme Wetterbedingungen, auf der Fahrt zur Veranstaltung auftretende Autoschäden die die Weiterfahrt unmöglich machen, Unfälle aller Art usw.) die Nichterfüllung des Vertrages bedingen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Der Veranstalter stellt einen Umkleideraum, der mit Sitzgelegenheiten für alle Musiker, Tisch, Spiegel, Garderobenständer und Waschgelegenheit sowie Heizung ausgestattet ist, zur Verfügung. Keine Abstellkammer, Toilette oder Lagerräume!

§ 6

Können die Künstler wegen Krankheit die Veranstaltungsleistung nicht erbringen, entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag. Die Künstler verpflichten sich die Krankheit durch ärztliches Attest innerhalb von 10 Tagen dem Veranstalter nachzuweisen und sind behilflich bei der Suche nach einer Ersatzband. Die Stornierung einer Veranstaltung ist bis 10 Wochen vorher von beiden Vertragspartnern möglich.

§ 7

Die Künstler sind in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei. Sie sind keine Arbeitnehmer des Veranstalters oder einer Agentur im Sinne des BGB. Künstlerischen Weisungen des Veranstalters oder eines Dritten unterliegen sie nicht. Dem Veranstalter ist der Charakter der Darbietung bekannt. Die Band arbeitet mit Backing-Tracks, das heißt einige Instrumente sind voraufgenommen und werden eingespielt, andere (Gesang) kommen live dazu. Das ist bei vielen Bands Standard und dient der Klangfülle und den Klanggewohnheiten des Publikums.

§ 8

Nur nach gesonderter Absprache ist eine entsprechende PA-Anlage mit Zubehör (Lichtanlage) vom Veranstalter für die Band in guter Qualität zu stellen.

§ 9

Eine Aufführungsbewilligung ist Sache des Veranstalters.

Während der Veranstaltung ist der Veranstalter oder Beauftragte für die Sicherheit der Künstler und der Technik bis zur Abfahrt verantwortlich und präsent.

§ 10

Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich, keinen Dritten Auskunft über die vereinbarte Gage zu geben. Auch alle Künstler sind verpflichtet, im Innen- und Außenverhältnis über die Höhe der Gage Stillschweigen zu bewahren. Nebenabreden werden nicht getroffen, Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 11

In Deutschland und im Ausland, auch bei Übersetzung in eine andere Sprache, ist der deutsche Text und als Ergänzung dazu das BGB maßgebend für jeden Rechtsstreit. Bei schuldhafter Vertragsverletzung eines Vertragspartners ist eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Gage fällig.

Für alle Streitigkeiten, die diesem Vertrag betreffen, wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht in Magdeburg vereinbart.

§ 12

Sollte der Veranstalter den Gastspielvertrag nicht persönlich unterzeichnen, bürgt der Unterzeichnende mit seiner Unterschrift gleichzeitig für die Einhaltung der sich für den Veranstalter aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

§ 13

Die anfallenden GEMA-Gebühren sind durch den Veranstalter eigenverantwortlich an die zuständigen Behörden abzuführen. Eine ausgefüllte GEMA-Liste wird dem Veranstalter übergeben. Für anfallende Beiträge an die KV, PKV, KSK oder steuerliche Abgaben jeder Art, sind die Künstler selbst verantwortlich.

§ 14

Alle Künstler und Techniker werden für die Zeit der Veranstaltung mit Speisen und Getränken im angemessenen Rahmen kostenlos versorgt.

§ 15

Die Bühne ist so zu sichern, daß fremde Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, die Bühne nicht betreten können. Für Schäden durch Unbefugte haftet der Veranstalter.

Bei selbstgebauten Bühnen ist auf Stabilität zu achten. Wackelnde, federnde Bühnen übertragen die Bewegungen auf Ständer und Instrumente, so daß die Sicherheit der Instrumente und Personen nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Künstler sind im Extremfall berechtigt den Auftritt abzulehnen- oder abbrechen.

§ 16

Bei **Freiluftveranstaltungen** ist eine regen- und sturmsichere Bühne oder Überdachung erforderlich. Ist die Sicherheit der Instrumente- oder Künstler nicht gewährleistet (Regen, Sturm, Kälte usw.) sind die Künstler berechtigt die Aufführung zu unterbrechen- oder zu beenden. Das Wetterrisiko trägt der Veranstalter.

§ 17

Für den sicherheitstechnischen Zustand, insbesondere der elektrische Anlage, ist der Veranstalter verantwortlich.

Es werden mindestens 2 Steckdosen A220 V /16 A in Bühnennähe benötigt. Bei Kraftstrom sind entsprechende Adapter zu stellen.

All diese Bedingungen dienen dem reibungs- und streßfreiem Ablauf der Veranstaltung!